

Agenturvertrag Teil II

Der Schutz von Ideen, Konzepten und Entwürfen im Urheber-,
Geschmacksmuster-, Marken- und Wettbewerbsrecht

Marketing Club Berlin - Workshop

Berlin, 21.04.2009

Rechtsanwälte Oliver Merleker und Dr.
Christian Volkmann

Gliederung

- Rechtsgrundlagen des Schutzes
- Durchsetzung von Schutzrechten
- Hinweise zur Vertragsgestaltung

Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Urheberrechtsgesetz
- Geschmacksmustergesetz und EU-Geschmacksmusterverordnung
- Markengesetz
- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Urheberrechtsgesetz

Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Urheberrechtsgesetz
 - Vorteile
 - Entsteht automatisch
 - Kostet nichts
 - Schutzdauer bis 70 Jahre nach dem Tod des Schöpfers
 - Urheberpersönlichkeitsrechte

Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Wie entsteht Urheberrechtsschutz
 - Werk
 - Z.B. Sprachwerke, Schriftwerke, Werke der Musik, Kunstwerke
 - Persönliche geistige Schöpfung
 - Schaffensvorgang mit einer gewissen Gestaltungshöhe (Qualitätsgehalt)
 - Andersartigkeit (nicht: absolute Neuheit) gegenüber dem schon Bestehenden
 - Individualität, d.h. das Werk muss sich von lediglich handwerklichen/routinemäßigen Leistungen abheben

Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Die Gestaltungshöhe: Anforderungen an das Urheberrecht
 - Schöne Künste
 - Kunstwerke (Literarische Werke, Gemälde, Lieder etc.)
 - In der Regel urheberrechtlich geschützt (sog. „kleine Münze“)
 - Angewandte Kunst
 - Durch den Gebrauchszweck charakterisiert (Formschöne Gebrauchsgegenstände (Möbel, Lampen, Textilien) sowie Gebrauchs- und Werbegrafiken, Webseiten)
 - Hohe Anforderungen an den Schutz (=Ein deutliches Übertreffen der Durchschnittsgestaltung)

Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Beispiele der angewandten Kunst
 - Grafikdesign
 - Schutz bejaht: Asterix, Pumuckl, Donald Duck
 - Schutz verneint: ARD-1 Logo, Bildschirmseite einer Homepage, Computergrafiken einer Webseite
 - Produktdesign
 - Schutz bejaht: Bauhaus-Leuchte, Eileen Gray-Leuchte

Rechtsgrundlagen des Designschutzes

– Möbel

- Schutz bejaht: Le-Corbusier Sessel und -Liege; USM-Haller-System; Lounge-Chair von Charles Eames
- Schutz verneint: Messestand

– Mode

- Schutz bejaht: Fehlanzeige

– Schmuck

- Schutz bejaht: Schmuckkollektion bestehend aus Colliers, Armreifen, Ringen und Ohrsteckern
- Schutz verneint: Silberdistel (Ohrclip in Form einer naturalistisch gefalteten Silberdistel)

Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Konzepte und Ideen:
 - Grundsätzlich nicht
 - Ausnahme: wenn eine Idee individuelle Gestalt angenommen hat und zu einem Handlungsablauf geworden ist (Häschenschule / Fernsehshows)

Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Geschmacksmustergesetz und -
verordnung

Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Geschmacksmustergesetz
 - Unterschiede zum Urheberrecht
 - Kleiner Bruder des Urheberrechts
 - Geringere Anforderungen an den Schutz
 - Nachteile gegenüber dem Urheberrecht
 - Ohne Eintragung in das Geschmackmusterregister kein Schutz
 - Kostenpflichtige Registereintragung (DPMA: 60 EUR; HABM: 350 EUR (Eintragung und Bekanntmachung));
 - Schutzdauer bis zu 25 Jahre, vorausgesetzt die Verlängerungsgebühren werden bezahlt
 - Schutz nur in den Ländern, in denen das Geschmacksmuster eingetragen ist

Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Anforderungen an das Geschmackmusterrecht
 - Neu
 - D.h. es darf vor dem Anmeldetag kein identisches Muster offenbart, d.h. den jeweiligen Fachkreisen in der EU bekannt sein.
 - Eigenart
 - Der Gesamteindruck des Musters muss sich vom vorbekannten „Formenschatz“ unterscheiden.

Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Was kann als Geschmacksmuster geschützt werden?
 - Jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand
 - Möbel, Textilien, Schmuck, elektronische Gegenstände, etc.
 - Verpackung, graphische Symbole und typographische Schriftbilder
 - Webseiten, Logos, Flyer, etc.
 - Nicht: Computerprogramme

Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Nicht eingetragenes Geschmacksmuster (EU)
 - Gewährt **ohne (kostenpflichtige) Anmeldung** Schutz für drei Jahre ab dem Tag der ersten Zugänglichmachung des Musters in der EU, wenn die Voraussetzungen für eine Eintragung erfüllt wären:
 - Neu
 - Eigenart

Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Markengesetz

Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Markengesetz
 - Unterschiede zum Urheberrecht
 - Ohne Eintragung in das Markenregister kein Schutz
 - Kostenpflichtige Registereintragung (DPMA: 300 EUR; HABM: 900 EUR)
 - Schutz nur in den Ländern, in denen die Marke eingetragen ist
 - Schutzdauer unbegrenzt, aber Verlängerung von Gebührenzahlung abhängig
 - Unterschied zum Geschmacksmusterrecht
 - Die Marke ist ein Herkunftshinweis

Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Voraussetzungen für den Schutz als Marke
 - Unterscheidungskraft
 - Nicht bei
 - beschreibenden Angaben (Apple / Lotto / Post)
 - bloßen geografischen Herkunftshinweisen
 - Keine kollidierenden Marken
 - Kein Eintragungshindernis in Deutschland/EU
 - Wird im Widerspruchsverfahren / Verletzungsprozess geprüft

Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- UWG
 - Sog. „Ergänzender Leistungsschutz“
 - Nachahmung
 - Herkunftstäuschung / Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Wertschätzung
 - Unredlich erlangte Kenntnisse
 - Probleme:
 - Schwach ausgeprägt (Grundsatz: Die Nachahmung ist Ausprägung des Wettbewerbs = Grundsatz der Nachahmungsfreiheit)
 - Schutz nur in Ausnahmefällen, wenn eine unternehmerischen Leistung zu schützen ist, die bestimmte qualifizierte Kriterien erreicht hat, nämlich insbesondere Zeit, Arbeit und Geld.

Rechtsgrundlagen des Designschutzes

- UWG
 - Häufiges Problem für die Agentur
 - Voraussetzung für Ansprüche aus dem UWG ist ein **Wettbewerbsverhältnis** mit dem Verwender

Durchsetzung des Schutzrechts

Durchsetzung des Schutzrechts

- Unterlassungsanspruch
- Beseitigungsanspruch
- Auskunftsanspruch
- Schadensersatzanspruch
- Vernichtungsanspruch
- Strafrechtliche Schritte

Vertragsgestaltung

Vertragsgestaltung

- Urheberrecht
 - Schöpfer ist Inhaber der Rechte
 - Rechteübertragung erforderlich
 - Empfehlung: Klare vertragliche Regelungen
 - Einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht
 - Art der Nutzung
 - zeitliche oder räumliche Beschränkungen
 - Sonst: Auslegung / Zweckübertragung

Vertragsgestaltung

- Marken- und Geschmacksmusterrecht
 - Anmelder ist Inhaber
 - Ausnahme: nicht eingetragenes Geschmacksmuster
 - Derjenige, der es zugänglich macht
 - Regelung über die Anmeldung von Schutzrechten
 - Bei Nichtanmeldung entstehen keine Schutzrechte
 - Das Arbeitsergebnis ist für jeden frei nutzbar

Vertragsgestaltung

- Schutzunfähige Arbeitsergebnisse
 - Das Arbeitsergebnis ist für jeden frei nutzbar

Vertragsgestaltung

- Problem bei schutzunfähigen Arbeitsergebnissen und nicht angemeldeten Schutzrechten:
 - Der Vertragspartner zahlt nicht
 - Es existiert kein Vertrag (Pitchsituation)
 - Leistung wird nicht abgenommen
 - Vorschläge der Agentur werden zunächst abgelehnt, dann aber verwendet

Vertragsgestaltung

- Lösung:
 - Nicht eingetragenes Geschmacksmuster
 - Konzeptschutzvereinbarungen
 - Achtung: Keine Schutzfähigkeit durch Vereinbarung!
 - Eine Vereinbarung darüber, dass ein Werk urheberrechtsfähig sein soll, ist unwirksam!
 - Verbot, die Arbeitsergebnisse bis zur vollständigen Bezahlung zu nutzen

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**